



An das
Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Luise Amtsberg
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Antje Leendertse
Staatssekretärin

Berlin, den **07. Feb. 2020**

Schriftliche Fragen für den Monat Januar 2020
Frage Nr. 1-470

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

Ihre Frage:

Warum werden – vor dem Hintergrund, dass ein Großteil der Ehen in Eritrea gewohnheitsrechtlich oder religiös geschlossen werden (<https://familie.asyl.net/ausserhalb-europas/besonderheiten-einzeln-herkunftslaender/bearbeitung-von-visaantraegen-eritreischer-staatsangehoeriger/>) und eine Überbeglaubigung der Eheschließungsdokumente durch das eritreische Außenministerium mit erheblichen Hürden, wie zum Beispiel einer Reueerklärung, und Risiken für die Betroffenen verbunden ist – für die Ausstellung von Visa für den Familiennachzug von Eritreern nicht schon im Visumsverfahren alternativ zu der bisher geforderten Überbeglaubigung der Eheschließungsdokumente als weitere Formen der Glaubhaftmachung für das Bestehen der religiös oder gewohnheitsrechtlich geschlossenen Ehe Bilder von der Eheschließung, Nachweise der finanziellen Unterstützung der Familienangehörigen durch die Referenzperson im Bundesgebiet, Chat/E-Mail Verläufe über den Zeitraum der Trennung der Familie oder detaillierte Anruflisten seit Beginn der Trennung (vgl. <https://addis-abeba.diplo.de/blob/1792752/8b4a2d73d15c2e7ef3df4f88adf33d38/merkblatt-familienzusammenfuehrung-somalischer-eritreischer-fluechtlinge-data.pdf>) zugelassen, sondern erst im Remonstrations- und Klageverfahren?

beantworte ich wie folgt:

Das Auswärtige Amt ist sich der besonderen Situation in Fällen des Familiennachzugs für eritreische Staatsangehörige bewusst und geht im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auf die Lage der Betroffenen ein.

Im Hinblick auf den Ehegattennachzug ist der Nachweis einer rechtswirksamen Eheschließung grundsätzlich durch eine formal echte wie auch inhaltlich richtige Personensstandsurkunde zu erbringen. Nur eine solche Urkunde ist für die Auslandsvertretung der überprüfbare Nachweis einer wirksamen Eheschließung. Für religiöse Eheurkunden hingegen gibt es in Eritrea keine einheitliche Ausstellungspraxis. Sie können weder formell noch inhaltlich überprüft werden.

Wenn im Rahmen einer Einzelfallprüfung festgestellt wird, dass amtliche Unterlagen nicht auf zumutbare Weise beschafft werden können, akzeptieren Deutsche Auslandsvertretungen auch eine alternative Glaubhaftmachung der Eheschließung wie die Vorlage von Privatdokumenten oder Familienbildern. Dies gilt in allen Verfahrensstufen – sowohl im Ausgangsverfahren als auch im Remonstrations- und Klageverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Anja Wendt